

Formblatt II.1: **Kenntnisnahme**

Name/n und Vorname/n der/des Erziehungsberechtigten		
Name des Kindes		geboren am:

Kenntnisnahme der Mitteilungspflicht bei Infektionskrankheiten

- ☐ Ich bin über das Infektionsschutzgesetz informiert worden und werde meiner Informationspflicht nachkommen.

Information zur Aufsichtsverordnung

- ☐ Ich habe die Auszüge der Aufsichtsverordnung zur Kenntnis genommen.

Schulbuchausleihe

- ☐ Ich habe die Informationen zur Schulbuchausleihe zur Kenntnis genommen.

Vorgehensweise im Krankheitsfall

- ☐ Wenn mein Kind den Unterricht nicht besuchen kann, informiere ich vor Unterrichtsbeginn die Lehrkräfte per _____ über die Abwesenheit meines Kindes.
(Wenn die Schule nur mündlich bzw. telefonisch informiert wurde, ist zusätzlich eine Entschuldigung in Schriftform notwendig.)
- ☐ Ich informiere mich über den verpassten Unterrichtsstoff und unterstütze mein Kind dabei, diesen nachzuholen.

Beurlaubungen

- ☐ Ich habe die Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis genommen und werde den regelmäßigen Schulbesuch meines Kindes gewährleisten.

Schulwegplan

- ☐ Ich habe den Hinweis zu den auf der Homepage der Stadt Frankfurt hinterlegten Schulwegplänen erhalten.

Aushändigung der Schulordnung

- ☐ Ich habe die Schulordnung erhalten und nehme die aufgestellten Regeln zur Kenntnis. Ich werde die Regeln mit meinem Kind besprechen und auf deren Einhaltung achten.

Weitere Informationen

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Formblatt II.2: **Datenschutz Teil 2**

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

1.) Anfertigen von Foto- und Videoaufzeichnungen

Hiermit willige ich/willigen wir in die Anfertigung von Foto- und Videoaufzeichnungen zu schulischen Zwecken ein:

☐ Ja ☐ Nein → Fotos

☐ Ja ☐ Nein → Videoaufzeichnung

2.) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos/Videos

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der oben angegebenen Medien ein:

☐ Ja ☐ Nein → Nutzung zu Unterrichtszwecken innerhalb der Lerngruppe und bei lerngruppeninternen Veranstaltungen

☐ Ja ☐ Nein → Nutzung für Aushänge und Infostände an der Schule

☐ Ja ☐ Nein → Veröffentlichung und Weitergabe innerhalb der Lerngruppe (an die Familien der Kinder)

☐ Ja ☐ Nein → örtliche Tagespresse

☐ Ja ☐ Nein → auf der Homepage der Schule (Fotos ohne Angabe des Namens)

Die Aufnahmen von Fotos und Filmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Die Rechteeinräumung an den Fotos und Filmen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden, soweit es vorgesehen ist, lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt.

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Anlage II.1:

Datenschutz Teil 1

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Eltern,
zu verschiedenen schulischen Zwecken möchte die Schule personenbezogene Daten verarbeiten.
Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Veröffentlichende Schule:

Name der Schule	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Datenschutzbeauftragte/ Datenschutzbeauftragter der Schule	
E-Mail-Adresse	

Informationen der Schule:

1.) Ziel und Zweck der Daten- bzw. Bildverarbeitung

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder ein „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen. Die Schulleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung und die Einwilligung hierzu absolut freiwillig sind und dass personenbezogene Daten nicht ohne Ihre Einwilligung eingestellt werden.

2.) Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten – hierunter fallen auch digitale Fotos – jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

3.) Freiwilligkeit, Widerruf, Löschung

Alle Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem eventuellen späteren Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile.

Die Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Daten(-arten), Fotos oder Videos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ausnahme: Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht. .

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

gez. Schulleitung

Anlage II.2:

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN (RKI, Stand 2/2025)

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin/Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf. Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers*	Erkrankung oder Verdacht in WG*
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
*Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Anlage II.3:

Auszüge aus der Aufsichtsverordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Verordnung gilt an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
- (2) Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

§ 4 Grenzen der Aufsicht

- (2) Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler von der Klasse oder Gruppe entfernt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Schulgelände entfernt, es sei denn, sie oder er begibt sich damit auf einen Unterrichtsweg. Den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn die Schülerinnen und Schüler eingeschult oder auf andere Weise erstmalig in hessische Schulen aufgenommen werden. Die Gesamtkonferenz legt eine geeignete Vorgehensweise fest für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsraum oder den außerschulischen Unterrichtsort unerlaubt verlässt, wobei insbesondere Schulform, Alter und Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen sind.

§ 11 Aufsicht auf Schulwegen

- (1) Auf dem Schulweg unterliegen minderjährige Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der Eltern.

Information zur Schulbuchausleihe

Im Rahmen der Lernmittelfreiheit bekommt Ihr Kind von der Schule Schulbücher für einen zeitlich befristeten Gebrauch gestellt.

Bei Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust dieser ist ein Schadenersatz durch die Erziehungsberechtigten zu leisten.

Um dies zu verhindern, sollten Sie die Schulbücher gleich nach Erhalt mit Klarsichthüllen oder ähnlichen schützenden Hüllen versehen (bitte verwenden Sie keine Klebefolien).

Achten Sie bitte auf einen pfleglichen Umgang mit den Schulbüchern, damit auch den nächsten Lernenden adäquate Lernmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Auch ausgeliehene Bücher aus der Schulbücherei sind sorgsam zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben.

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für alle Schülerinnen und Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern oder Vergünstigungen zu nutzen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für Beurlaubungen bis zu 2 Tagen ist die Klassenlehrerkraft zuständig.

Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien trifft die Schulleitung die Entscheidung.

In Verbindung mit Ferien muss der Antrag spätestens 4 Wochen vor Beurlaubungsbeginn (wenn die Beurlaubung vor den Ferien sein soll) bzw. 4 Wochen vor Ferienbeginn (wenn die Beurlaubung direkt nach den Ferien stattfinden soll) schriftlich gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind zu erläutern.

Der Beurlaubungsantrag wird in die Schülerakte aufgenommen.

Schulwegplan

Unter dem nachfolgenden Link bzw. dem QR-Code finden Sie auf der Homepage der Stadt Frankfurt die empfohlenen Wege zur Schule (Schulwegpläne).

<https://frankfurt.de/themen/arbeit-bildung-und-wissenschaft/bildung/schulen-in-frankfurt-am-main/schulweg-und-schuelerbefoerderung/schulwegplaene>

